

1. Record Nr.	UNINA9910727250203321
Autore	Yassari Nadjma
Titolo	Die Brautgabe im Familienvermögensrecht : Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht // Nadjma Yassari
Pubbl/distr/stampa	Tubingen : , : Mohr Siebeck, , [2014] ©2014
ISBN	3-16-153496-4
Edizione	[1. Aufl.]
Descrizione fisica	1 online resource (615 p.)
Collana	Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; ; 104
Disciplina	347.7
Soggetti	Marital property Domestic relations Islamic law Law - Germany Dowry
Lingua di pubblicazione	Inglese
Formato	Materiale a stampa
Livello bibliografico	Monografia
Note generali	Description based upon print version of record.
Nota di bibliografia	Includes bibliographical references and index.
Nota di contenuto	Cover; Vorwort und Dank; Inhaltsübersicht; Inhaltsverzeichnis; Hinweise zur Umschrift; Abkürzungsverzeichnis; 1 Einführung; A. Anlass und Ziel der Untersuchung; B. Abgrenzung: Gaben anlässlich der Eheschließung; I. Brautpreis; II. Mitgift; III. Brautgabe; C. Gang der Untersuchung; I. Von den islamischen Quellen zum positiven Recht; II. Rechtsvergleichung; III. Die Brautgabe im internationalen Privatrecht; IV. Die Brautgabe im deutschen Familienrecht; 1. Teil: Die Brautgabe im klassischen islamischen Recht; 2 Islamische Rechtsquellenlehre; A. Grundsatzliches; B. Primäre Rechtsquellen I. KoranII. Sunna; III. Verhältnis zwischen Koran und Sunna; C. Sekundäre Rechtsquellen; I. Konsens der Rechtsgelehrten; II. Analogie und Vernunft; D. Die islamische Rechtswissenschaft; E. Zwischenergebnis; 3 Die islamische Brautgabe; A. Grundlagen; I. Ehe und Brautgabe in vorislamischer Zeit; II. Bedeutung der Ehe im Islam ; III. Die Brautgabe in den Rechtsquellen; 1. Brautgabe und Eheschließung; 2. Brautgabe und Vollzug der Ehe; 3. Die übliche Brautgabe; IV. Rechtsnatur der Brautgabe; 1. Ehewirkung oder

Wirksamkeitsvoraussetzung für die Eheschließung?; 2. Vertragstyp; a) Schenkungsvertrag
b) Kauf- bzw. Nutzungsvertrag
a) Entgelt für die körperliche Hingabe der Frau in der Ehe?; bb) Brautgabe und ehelicher Beischlaf; (1) Brautgabenanspruch bei Tod des Ehemannes vor Vollzug; (2) Brautgabenanspruch bei Verstoß durch den Ehemann vor Vollzug; (3) Brautgabenanspruch bei Eheauflösung auf Antrag der Ehefrau; (4) Brautgabenanspruch bei fehlerhafter Ehe vor Vollzug; (5) Bewertung; 3. Ergebnis; B. Detailregelungen; I. Gegenstand der Brautgabe; 1. Vermögenswert; 2. Bestimmtheit; 3. Übertragbarkeit; II. Höhe; III. Fälligkeit; IV. Bewertung; C. Kontext
I. Familienstrukturen und Geschlechterrollen
II. Unterhalt; III. Sorgerecht; IV. Erbrecht; V. Ehescheidung und Ansprüche bei Eheauflösung; VI. Güterrecht; D. Funktion der Brautgabe im klassischen islamischen Recht
; 2. Teil: Die Brautgabe im geltenden Recht ausgewählter islamischer Länder; 4 Kodifikation und Verstaatlichung des Familienrechts; A. Einleitung; B. Systematisierung des islamischen Familienrechts; C. Moderne Familienrechtskodifikationen; I. Interreligiöse Spaltung; II. Das auf Muslime anwendbare Recht; 1. Iran; 2. Pakistan; 3. Ägypten; 4. Tunesien
D. Formalisierung der Eheschließung
I. Ehe, Eheschließung und Ehevertrag; II. Registrierung der Eheschließung; E. Auswirkungen der Formalisierung der Ehe auf die Brautgabe; I. Form der Brautgabevereinbarung; II. Nachträgliche Dispositionen über die Brautgabe und deren Form; 1. Der Verzicht auf die Brautgabe; 2. Die Erhöhung der Brautgabe; III. Durchsetzung des Brautgabenanspruchs; F. Zwischenergebnis; 5 Eheliche vermögensrechtliche Ansprüche; A. Der eheliche Unterhalt; I. Rezeption der islamischen Regelungen; II. Beitrag der Ehefrau zum Familienunterhalt in Tunesien
III. Versorgungspflicht und Lebenswirklichkeit

Sommario/riassunto

Die Brautgabe (mahr) ist eine Schlüsselfigur des klassischen islamischen Eherechts, die von allen islamischen Ländern rezipiert worden ist. Nadjma Yassari untersucht die Grundlagen dieses Rechtsinstituts, verfolgt ihre historische Entwicklung und kontextualisiert sie im Familienvermögensrecht von Ägypten, Iran, Pakistan und Tunesien. Obwohl die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten stetig fortentwickelt worden sind, ist die Ausstrahlungskraft dieser Reformen schwach: Der Grundsatz der nahehelichen Solidarität ist kaum gefestigt; nennenswerte soziale Transferleistungen bestehen